

Änderungen und Ergänzungen zum AVV: Antragsformular

Art. 19.5 des AVV

<p>1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)</p> <p>Präzisierung der Begriffe Personal und/oder zugelassene Werkstatt in Punkt 19.5</p>	<p>2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist</p> <p>Mit der Einführung der ECM muss der Begriff „zugelassen“ im AVV präzisiert werden</p>
<p>3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann</p> <p>Es handelt sich hierbei um einen AVV-spezifischen Begriff.</p>	<p>4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist</p> <p>Zur Präzisierung reicht eine Fußnote.</p>
<p>5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt</p> <p>Vermeidung von Diskussionen bezüglich der Auswahl der im Rahmen des AVV tätig werdenden Werkstätten</p> <p>.</p>	<p>6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)</p> <p>Keine Auswirkung.</p>

7.-Textvorschlag (Änderungen in blau)

Art.19.5 In allen Fällen, in denen das EVU die Instandsetzungsarbeiten in Anwendung der Bestimmungen der Anlage 10 oder der Anlage 13 selbst ausführt oder ausführen lässt, muss es dies mit der gebotenen Sorgfalt tun und auf zugelassene Werkstätten und/oder Mitarbeiter zurückgreifen und zugelassene Materialien verwenden.

Zugelassene Werkstätten und/oder Mitarbeiter bedeutet, dass das EVU für die Instandsetzungsarbeiten gemäß Anlage 10 Werkstätten und/oder Mitarbeiter beauftragt, welche mittels „Safety Management System“ des EVU abgesichert sind.

Das EVU muss den Halter über die ausgeführten Arbeiten unterrichten.